

Satzung

für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegungen in den Ganztagschulen und die Erhebung des Elternanteiles an den Verpflegungskosten der Verbandsgemeinde Montabaur vom 8. Dezember 2012

Die Verbandsgemeinde Montabaur stellt für die in ihrer Trägerschaft stehenden Ganztagschulen in Angebotsform gemäß §§ 74 Absatz 3 i.V.m § 75 Absatz 2 Nummer 5 Schulgesetz (SchulG) als Teil des Sachbedarfes die Mittagsverpflegung während der Unterrichtszeit jeweils montags bis donnerstags.

Auf Grundlage von §§ 74. Abs. 2 SchulG i.V.m des § 24 GemO für Rheinland-Pfalz und §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabensetzes (KAG) beschließt der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Montabaur folgende Satzung.

§ 1

Erhebung von Gebühren (Elternanteil)

Gemäß § 85 SchulG in Verbindung mit dem Gemeinsamen Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend vom 20. Juli 2006 und dem Beschluss des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Montabaur vom 22. Juni 2006 werden die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Ganztagschulen, die die Mittagsverpflegung in Anspruch nehmen, nach Maßgabe dieser Satzung an den Verpflegungsaufwendungen sozial angemessen beteiligt.

§ 2

Höhe des Elternanteiles

Der Elternanteil an den Verpflegungskosten beträgt für die in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Montabaur stehenden Ganztagschulen grundsätzlich 3,00 € je Essen.

§ 3

Ermäßigungen des Elternanteiles

Ermäßigung für Empfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

(1) Für Schülerinnen und Schüler, deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigte Leistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld II) bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt nach

dem SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz beziehen **und** einen Antrag auf Leistungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes gestellt haben oder Asylbewerber sind, wird der Elternanteil **auf Antrag** auf 1,00 € pro Essen festgesetzt.

(2) Ermäßigung für Schüler aus Mehrkindfamilien

Für Kinder aus Mehrkindfamilien, die nicht unter die Berechtigten nach § 3 Abs. 1 fallen, wird, sofern mehrere Kinder aus einer Familie eine Ganztagschule der Verbandsgemeinde Montabaur besuchen, **auf Antrag** der Elternanteil wie folgt festgesetzt:

für das erste Kind	=	3,00 €
für das zweite Kind	=	2,00 €
ab dem dritten Kind	=	1,00 €

§ 4

Entstehung der Gebühren (Elternanteil), Fälligkeit und Abrechnung

- (1) Mit dem Eingang der Anmeldung zur Mittagsverpflegung in der Ganztagschule im Schulsekretariat oder alternativ bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur entsteht die Beitragspflicht nach dieser Satzung.
- (2) Der/die Antragsteller/in erhält über den zu zahlenden Elternanteil einen Beitragsbescheid mit Angabe der Zahl der im Abrechnungszeitraum durch den/die Schüler/in tatsächlich abgenommenen Essen.
- (3) Die Abrechnung des Elternbeitrags erfolgt jeweils monatlich nachträglich. Der Beitrag ist fällig bis zum 15. des Folgemonats.

§ 5

Antragsverfahren

Anträge auf Ermäßigung des Elternbeitrags gemäß § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 können durch die Berechtigten jederzeit an die Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, unter Verwendung der durch die Verwaltung bereitgestellten Formulare, die auch in den Schulsekretariaten der Ganztagschulen erhältlich sind, gestellt werden. Den Anträgen sind folgende Unterlagen zum Nachweis der Berechtigung beizufügen:

A) Antrag nach § 3.1:

- Vorlage des Gutscheines über Leistungen bzw. Kostenübernahme für das gemeinschaftliche Mittagessen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes, ausgestellt vom Jobcenter bzw. der Wohngeldstelle oder
- Kopie des aktuellen Bescheides über Leistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

B) Antrag nach § 3.2:

- Erklärung des/der Antragstellers/in, welche Kinder welche Ganztagschule der Verbandsgemeinde Montabaur besuchen

§ 6

Bewilligung und Inkrafttreten der Ermäßigung

Die Verbandsgemeindeverwaltung erteilt nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen dem/der jeweiligen Antragsteller/in einen schriftlichen Bescheid über die Bewilligung oder Versagung der beantragten Ermäßigung. Die Ermäßigung tritt jeweils mit dem Datum des Bewilligungsbescheides in Kraft und gilt erstmals für den Monat der Bewilligung, längstens jedoch für die Zeit der bewilligten Leistung nach § 5A), bzw. bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres.

§ 7

Anzeigepflicht bei Wegfall der Berechtigung

Die durch einen Bewilligungsbescheid Begünstigten sind verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bewilligung einer Ermäßigung nach diesen Richtlinien maßgeblich sind, wie z.B. den Widerruf oder die Zurücknahme eines Leistungsbescheides, unverzüglich der Verbandsgemeindeverwaltung anzuzeigen. Mit dem Zeitpunkt des Wegfalls der Berechtigungsgrundlage wird der volle Elternanteil gemäß Ziffer 2 fällig.

§ 8

Verfahren bei Missbrauch

Gegen Antragsteller, die mit falschen Angaben oder durch Vorlage ungültiger, gefälschter oder sonst nicht zutreffenden Unterlagen missbräuchlich eine Ermäßigung nach diesen Richtlinien erlangen, kann die Verbandsgemeinde im Einzelfall Strafantrag entsprechend den einschlägigen strafrechtlichen Bestimmungen stellen und Schadensersatz wegen ungerechtfertigter Bereicherung geltend machen

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 1. Januar 2012 in Kraft.

Montabaur, den 9. Dezember 2012

Edmund Schaaf
Bürgermeister

H i n w e i s

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2006 (GVBl. S. 57) wird auf Folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf eines Jahres die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Konrad-Adenauer-Platz, Montabaur, schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Montabaur, 12.12.2011

Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur

(S.)

(Edmund Schaaf)
Bürgermeister